

WP - Klausurarbeit

6. Juni 2014

**Abschlussprüfung
gemäß § 34 Abs 3 WTBG idgF**

<h2>Lösungshinweise</h2>

Zu Aufgabe 1):

a) Die Zielsetzung von ISA 240 ist die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dolosen Handlungen im Rahmen der Abschlussprüfung zu definieren. Es wird ausgeführt wie ISA 315 und ISA 330 im Hinblick auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen anzuwenden sind. (ISA 240.1). Die allgemein sich für den Abschlussprüfer ergebenden Pflichten ergeben sich aus ISA 240.5-8 (Urteil ob der Abschluss als Ganzes frei von einer wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellung ist, Erreichen einer hinreichenden Sicherheit unter Sicherstellung der Beibehaltung einer kritischen Grundhaltung während der ganzen Prüfung, entsprechende Würdigung der Möglichkeit einer Außerkraftsetzung von Kontrollen durch das Management, sich der Tatsache bewusst sein, dass Prüfungshandlungen, mit denen Irrtümer wirksam aufgedeckt werden können, möglicherweise bei der Aufdeckung von dolosen Handlungen nicht wirksam sind)

b) ISA 240.26 fordert, dass der Abschlussprüfer von der Vermutung auszugehen hat, dass

- (1) Risiken doloser Handlungen im Rahmen der Erlöserfassung bestehen.
Weiters muss der Abschlussprüfer entsprechend ISA 240.32 ff vom
- (2) Risiko einer Außerkraftsetzung von Kontrollen durch das Management ausgehen.

Diese Risiken sind als bedeutsame Risiken im Sinne von ISA 315.4 e) einzustufen und bedürfen einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der Abschlussprüfung.

c) Als Reaktion auf das mögliche Risiko von dolosen Handlungen bei der Erlöserfassung (ISA 240.26) hat der Abschlussprüfer jedenfalls zu beurteilen, welche Erlösarten, erlösrelevante Geschäftsvorfälle oder Aussagen die Existenz dieser Risiken zur Folge haben können, um eine Einschätzung hinsichtlich diesbezüglich durchzuführender Prüfungshandlungen vornehmen zu können.

Hinsichtlich des Risikos einer Außerkraftsetzung von Kontrollen durch das Management schreibt ISA 240.32 vor, Prüfungshandlungen zu planen und durchführen, um

- (1) die Angemessenheit von im Hauptbuch erfassten Journaleinträgen und von anderen bei der Abschlussaufstellung vorgenommenen Anpassungen zu prüfen;
- (2) geschätzte Werte in der Rechnungslegung auf Einseitigkeiten durchzusehen und eine Durchsicht der Beurteilungen und Annahmen des Managements im Zusammenhang mit bedeutsamen geschätzten Werten, die sich im Abschluss des Vorjahres widerspiegeln durchzuführen; und
- (3) bei bedeutsamen Geschäftsvorfällen, die sich außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs der Einheit ergeben oder in anderer Hinsicht ungewöhnlich erscheinen, zu beurteilen, ob der wirtschaftliche Hintergrund (bzw. das Fehlen desselben) die Vermutung nahe legt, dass die Geschäftsvorfälle möglicherweise dazu dienen, die Rechnungslegung zu manipulieren oder Vermögensschädigungen zu verschleiern.

zu Aufgabe 2):

a) Siehe ISA 200.17 und ISA 200.A32 ff bzw KFS PG 1 / Abschnitt 9.1: Das Prüfungsrisiko besteht aus dem Risiko, dass der dem Abschlussprüfer vorgelegte Abschluss unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit fehlerhaft ist (Risiko wesentlicher Fehler, kurz „Fehlerrisiko“) und dem Risiko, dass der Prüfer wesentliche Fehler nicht aufdeckt („Entdeckungsrisiko“).

Der Abschlussprüfer hat zunächst das Fehlerrisiko einzuschätzen und aufgrund dieser Einschätzung zu trachten, durch entsprechende Prüfungshandlungen das Entdeckungsrisiko einzugrenzen und auf diese Weise das Prüfungsrisiko auf ein vertretbares Ausmaß zu senken.

Das Fehlerrisiko besteht aus den Komponenten inhärentes Risiko und Kontrollrisiko.

Das inhärente Risiko betrifft die Anfälligkeit eines Prüffelds für das Auftreten von Fehlern ohne Berücksichtigung der internen Kontrollen.

Das Kontrollrisiko besteht darin, dass durch die internen Kontrollen des Unternehmens Fehler nicht verhindert oder aufgedeckt und berichtigt werden. Das Kontrollrisiko kann nicht zur Gänze ausgeschaltet werden, da der Wirksamkeit interner Kontrollen immanente Grenzen gesetzt sind.

Das Fehlerrisiko besteht sowohl auf der Ebene des Gesamtabchlusses als auch auf der Ebene der Aussagen über Einzelposten im Abschluss.

Das Risiko auf der Ebene der Aussagen über Geschäftsvorfälle, Kontoinhalte und die Angaben im Abschluss bildet für den Abschlussprüfer die Grundlage für die Festlegung von Art, Zeitpunkt und Umfang der konkreten Prüfungshandlungen bezüglich der Aussagen zu den Einzelposten.

Das Entdeckungsrisiko ist das Risiko, dass der Abschlussprüfer einen wesentlichen Fehler oder eine Mehrheit von Fehlern, die zusammen wesentlich sind, nicht aufdeckt.

b) Der Abschlussprüfer kann nur das Entdeckungsrisiko beeinflussen, da die anderen Risikobestandteile des Prüfungsrisikos ausschließlich durch die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens verursacht werden und somit keiner Einflussnahme durch den Prüfer zugänglich sind.

c) Da durch den Abschlussprüfer nur das Entdeckungsrisiko beeinflussbar ist, müsste eine Vollprüfung einer Grundgesamtheit im Hinblick auf die auszuschließenden Fehldarstellungen durchgeführt werden, um eine Reduktion des Entdeckungsrisikos auf „Null“ zu erreichen. Dies ist aber auf Grund einer in der Regel auf Stichproben basierenden Abschlussprüfung praktisch meist nicht möglich.

d) Der Abschlussprüfer könnte den von ihm zu beeinflussenden Teil des Prüfungsrisikos (das Entdeckungsrisiko) nur dann völlig unbeachtet lassen, wenn das inhärente Risiko als nicht existent eingestuft werden könnte. Diese theoretische Konstellation würde mit sich bringen, dass das Prüfungsrisiko in einem Abschluss (oder einem Prüffeld) mangels Anfälligkeit für eine Fehldarstellung, völlig unabhängig von der Frage der Existenz und

Funktionsfähigkeit mitigierender Kontrollen, nicht existiert, somit auch kein Entdeckungsrisiko bestehen könnte, welches, in Abhängigkeit von der Einschätzung des Fehlerrisikos, betrachtet werden müsste. Im Bereich des Kontrollrisikos könnte eine solche (theoretische) Annahme auf Grund der immanenten Grenzen jedes IKS nicht getroffen werden, da diese immanenten Grenzen einer (auch nur theoretischen) Ausschließbarkeit der Anfälligkeit für eine Fehldarstellung jedenfalls entgegenstehen.

e) ISA 315.4 e) definiert ein bedeutsames Risiko als ein identifiziertes und beurteiltes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen, das nach der Beurteilung des Abschlussprüfers eine besondere Berücksichtigung bei der Abschlussprüfung erfordert.

f) Gemäß ISA 330.14 muss der Abschlussprüfer nur insoweit Prüfungsnachweise in Form von Funktionstests prüfungsrelevanter Kontrollen einholen, als er sich auf die Wirksamkeit dieser Kontrollen im Rahmen seiner Abschlussprüfung verlassen möchte.

Insoweit als sich der Abschlussprüfer auf prüfungsrelevante Kontrollen verlassen möchte genügt es unter der Voraussetzung der Prüfung der unveränderten Existenz der als prüfungsrelevant definierten Kontrollen (durch Befragungen verbunden mit Beobachtungen oder Einsichtnahmen), diese in einem 3 Jahreszeitraum auf deren Funktionsfähigkeit hin zu prüfen (Funktionstests). Es ist allerdings nicht zulässig sämtliche prüfungsrelevante Kontrollen nach Ablauf von 3 Jahren in einem Jahr zu prüfen, sondern es muss in einer Art Rotationsplan jedes Jahr ein Teil der relevanten Kontrollen geprüft werden. Sollten bedeutsame Änderungen bei diesen Kontrollen eingetreten sein, die sich auf die andauernde Relevanz der Prüfungsnachweise aus der vorhergehenden Abschlussprüfung auswirken, muss der Abschlussprüfer die Kontrollen in der laufenden Abschlussprüfung erneut auf ihre Funktionsfähigkeit hin prüfen.

g) ISA 330.15 legt fest, dass falls der Abschlussprüfer plant, sich auf Kontrollen für ein von ihm als bedeutsam eingestuftes Risiko zu verlassen, er diese Kontrollen jedenfalls im laufenden Berichtszeitraum auf Funktionsfähigkeit prüfen muss. Weiters verlangt ISA 330.21 die Durchführung speziell auf das Risiko gerichteter aussagebezogener Prüfungshandlungen Wenn der Ansatz, mit dem einem bedeutsamen Risiko begegnet werden soll, ausschließlich aus aussagebezogenen Prüfungshandlungen besteht, müssen diese Prüfungshandlungen auch Einzelfallprüfungen umfassen (keine ausschließliche Prüfung mittels analytischer Prüfungshandlungen im Sinn von ISA 520).

zu Aufgabe 3):

.a) Unabhängigkeitsregelungen finden sich in § 5 Abs 5 iVm Abs 4 VerG: Unabhängig und unbefangen, sie dürfen keinen Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören; siehe auch PE 22 Abschn 2.1.1. Rz 17 und Abschn 2.4.: analoge Anwendung von § 271 – 271 b UGB: sind bei der Auslegung zu berücksichtigen, zusätzlich sind die Regelungen des WTBG (zB § 88) und der WT – ARL (§§ 21 – 23) zu beachten. Daher ist die Wahl für ein einfaches Vereinsmitglied möglich, auch die Tätigkeit als Steuerberater ist unschädlich

soweit Befangenheitsregelungen und Ausschlussregelungen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 271 ff UGB bzw des WTBG und der WT-ARL nicht verletzt werden.

Nach § 5 Abs 5 VerG ist der Abschlussprüfer für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung zu bestellen, die Statuten können andere Regelungen vorsehen; die Mitgliederversammlung ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen (§ 5 Abs2 VerG). Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat nach § 5 Abs 5 VerG das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen. Daher kann die Auswahl diesfalls durch das Leitungsorgan erfolgen.

Nach KFS/PE 22 Abschn 2.2.1. ist ein Prüfungsvertrag abzuschließen, übernimmt der Abschlussprüfer gem § 22 Abs 2 VerG zwingend auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer, ist darauf im Rahmen des Prüfungsvertrags einzugehen.

Vor der Annahme des Auftrags zur Durchführung der Abschlussprüfung hat sich der Abschlussprüfer zu vergewissern, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Bei einem mehrjährigen Prüfungsvertrag hat sich der Prüfer jährlich vor Beginn der Prüfungstätigkeit darüber zu vergewissern, dass der ausreichende Versicherungsschutz gegeben ist. Aufgrund des Verweises in § 22 Abs 2 VerG auf § 275 UGB sind für den Abschlussprüfer die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs 2 UGB anzuwenden (vgl dazu KFS/PE 22 Abschn 2.3.). Für Rechnungsprüfer gelten gemäß § 24 Abs 4 VerG die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs 2 UGB sinngemäß. Wenn der Abschlussprüfer kraft gesetzlicher Anordnung auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt, ist die jeweilige Haftungshöchstgrenze pro Prüfung nur einmal anzuwenden.

b) Nach § 22 Abs 2 VerG übernimmt der Abschlussprüfer des Vereins zwingend die Aufgaben des Rechnungsprüfers iSd § 21 Abs 2 VerG; er hat damit die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Daraus ergibt sich die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel und die Prüfung von ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben und von Insihgeschäften (§ 21 Abs 3 VerG). Genauere Ausführungen siehe KFS/PE 22 Abschn 4.4 – 4.6..

Der Abschlussprüfer hat dabei bei der Planung und Durchführung des Auftrags zur vereinsrechtlichen Rechnungsprüfung die Wesentlichkeit und die Risiken einer falschen Darstellung zu berücksichtigen, diese sind vom Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschätzen. Die Risiken einer falschen Darstellung sind durch entsprechende Prüfungshandlungen auf ein akzeptables Maß herabzusetzen. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Abgabe einer positiven Zusicherung müssen die Risiken einer falschen Darstellung des Auftragsgegenstands durch den Abschlussprüfer auf ein akzeptables Maß herabgesetzt werden, um mit hinreichender Sicherheit ein positiv formuliertes Prüfungsurteil abgeben zu können. Festgestellte Mängel in der Finanzgebarung sind in der Berichterstattung zur vereinsrechtlichen Rechnungsprüfung aufzuzeigen. Die Einhaltung von

Gebarunggrundsätzen, die nicht Gegenstand dieser Prüfung sind, ist von der Berichterstattung nicht umfasst.

Stellt der Abschlussprüfer im Rahmen der vereinsrechtlichen Rechnungsprüfung Tatsachen im Sinne von § 273 Abs 2 UGB fest, hat er darüber aufgrund seiner Redepflicht als Abschlussprüfer unverzüglich zu berichten.

Stellt der Abschlussprüfer Tatsachen iSv § 22 Abs 5 VerG (Gefahr, dass der Verein seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann) fest, hat er diese der Vereinsbehörde mitzuteilen. Zusätzlich sind diese Tatsachen im Prüfungsbericht anzuführen und zu erläutern (KFS/PE 22 Abschn 6.1.4.),

Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie gemäß § 21 Abs 5 VerG vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen oder selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen (KFS/PE 22 Abschn 6.3.).

c) Über die vereinsrechtliche Rechnungsprüfung hat eine Berichterstattung gemäß dem Fachgutachten KFS/PG 13 zu erfolgen. Es wird empfohlen, diese Berichterstattung in den Prüfungsbericht zur Abschlussprüfung als gesonderten Bestandteil aufzunehmen.

Die Berichterstattung beinhaltet eine als positive Aussage formulierte Zusicherung in Form eines Prüfungsurteils zur Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Wurden Mängel in der Finanzgebarung oder Gefahren für den Bestand des Vereins festgestellt, sind diese im Rahmen der Berichterstattung aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben sowie auf Inschlaggeschäfte ist jedenfalls gesondert einzugehen. Vgl dazu KFS/PE 22 Abschn 6.1. und Musterbericht iwp Kapitel 5/Stand 09/2013.

zu Aufgabe 4):

Siehe IWP/PG 7 Abschn 4.2.

4.2.1. Allgemeines

4.2.2. Integrität des Mandanten

4.2.3. Vermeidung von Gefährdungen der Unabhängigkeit und Interessenskonflikten

4.2.4. Ausreichende zeitliche, sachliche und personelle Ressourcen

4.2.5. Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

zu Aufgabe 5):

a) Aktiengesellschaft: Ausüben der Redepflicht nach § 273 Abs 3 UGB, eventuell auch nach § 273 Abs 2 UGB („...schwerwiegender Verstoß des gesetzlichen Vertreters gegen Gesetz...“), da der Vorstand in Kenntnis seiner Unwissenheit bezüglich der inhärenten Risiken der Derivate gehandelt hat und offenbar kein entsprechendes IKS eingerichtet ist. Die Redepflicht ist unmittelbar schriftlich gegenüber den gesetzlichen Vertretern auszuüben.

b) Privatstiftung nach dem PSG: Gemäß § 21 Abs 3 erster Satz PSG ist für die Berichterstattung des Stiftungsprüfers § 273 UGB sinngemäß anzuwenden. Da gemäß § 273 Abs 3 UGB die Anwendung dieser Bestimmung das Vorliegen eines Unternehmens voraussetzt (vgl KFS / PE 21 Tz 35), betrifft sie nur unternehmerisch tätige Privatstiftungen. Dem zu Folge muss durch den Stiftungsprüfer geklärt werden (ggf durch Befragung des Vorstandes) ob es sich um eine unternehmerisch tätige Privatstiftung handelt. In diesem Fall wäre unverzüglich die Redepflicht gemäß § 273 Abs 3 UGB auszuüben. Ist das Vorliegen der Unternehmereigenschaft nicht eindeutig zu verneinen, so wird die Ausübung der Redepflicht gem § 273 Abs 3 UGB empfohlen (vgl KFS / PE 21, Tz 37).

Da laut Angabe der Vorstand in Kenntnis seiner Unwissenheit bezüglich der inhärenten Risiken der Derivate gehandelt hat, ist auch in diesem Fall die Redepflicht im Sinne des § 273 Abs 2 UGB unmittelbar schriftlich gegenüber den gesetzlichen Vertretern auszuüben. In weiterer Folge ist der Stiftungsprüfer auf Grund seiner Organstellung (im Gegensatz zum Abschlussprüfer der Aktiengesellschaft) gegebenenfalls verpflichtet, seine unter die Redepflicht des § 273 Abs 2 UGB fallenden Wahrnehmungen dem Gericht mitzuteilen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen nach dem PSG (Abberufung des Vorstandes bzw eine Sonderprüfung) zu beantragen (vgl KFS PE 21 / Abschnitt 5)

zu Aufgabe 6):

a) Das Auftragsbestätigungsschreiben sollte entsprechend KFS / PG 11, Abschnitt 4 folgende wesentliche Punkte umfassen:

- die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abschluss;
- Art und Umfang der prüferischen Durchsicht einschließlich einer Bezugnahme auf KFS / PG 11 mit dem besonderen Hinweis, dass eine prüferische Durchsicht im Wesentlichen aus Befragungen und analytischen Beurteilungen besteht;
- das Erfordernis eines uneingeschränkten Zugangs zu den für die prüferische Durchsicht erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen und der Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen;
- die Tatsache, dass aufgrund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko besteht, dass selbst wesentliche

Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden;

- der Hinweis, dass dem Auftrag die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, die dem Auftragsbestätigungsschreiben beigelegt werden sollten, zugrunde liegen;
- Form und Inhalt der Berichterstattung über die prüferische Durchsicht. Es ist festzuhalten, dass kein Bestätigungsvermerk (Prüfungsurteil) erteilt werden kann, weil keine Abschlussprüfung durchgeführt wird. Ergänzend kann vereinbart werden, dass der Bericht nicht an Dritte weitergegeben werden darf, sofern diesem Verbot nicht zwingende Regelungen entgegenstehen;
- ein Hinweis auf die Haftungsbeschränkung
- ein Hinweis auf die Vereinbarung über das Honorar;
- von Wirtschaftstreuhandgesellschaften ist in der Auftragsbestätigung der für die prüferische Durchsicht verantwortliche Wirtschaftstreuhänder bekanntzugeben

Weiters sollte vom Auftraggeber eine Zustimmung zum Auftragsbestätigungsschreiben eingefordert werden und von den gesetzlichen Vertretern die Verpflichtung eingeholt werden, im Zuge des Abschlusses der prüferischen Durchsicht eine schriftliche Vollständigkeitserklärung abzugeben.

b) Eine Formulierung der „Zusammenfassenden Beurteilung“ in Anlehnung an das Muster in der Beilage 2.2 zu KFS / PG 11 für einen Bericht über die prüferische Durchsicht eines Abschlusses mit einer eingeschränkten zusammenfassenden Beurteilung wegen Mängeln in der Rechnungslegung könnte auf Basis der Angaben wie folgt gestaltet werden:

„Auf Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir mit Ausnahme der Tatsache, dass für unverkäufliche Vorräte nach § 207 UGB erforderliche Abschreibungen in Höhe von EUR 0,1 Mio auf den niedrigeren beizulegenden Wert nicht vorgenommen wurden, woraus sich bei ordnungsgemäßer Abschreibung eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um EUR 0,1 Mio auf EUR 0,4 Mio ergeben würde, keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass der beigefügte Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der XY-GmbH zum 31.12.2013 sowie der Ertragslage für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches vermittelt.“

Dieser Bericht dient ausschließlich den Informationsbedürfnissen der Geschäftsführung der XY-GmbH als Auftraggeber und darf weder gänzlich noch auszugsweise ohne mein ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.“

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterschrift

zu Aufgabe 7):

a) KFS / PE 2 hält in Tz 2 fest: " Sind (...) die Forderungen für den Jahresabschluss von wesentlicher Bedeutung, sollte der Abschlussprüfer zum Nachweis des Bestehens und der Richtigkeit der ausgewiesenen Salden Saldenbestätigungen heranziehen."

Damit wird gefordert, dass in der Regel externe Saldenbestätigungen bei Vorliegen **wesentlicher** Forderungssalden durchzuführen sind. Somit ist hier vorab nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers zu entscheiden, ob es sich aus seiner Sicht um einen wesentlichen Saldo handelt. Erst nachdem diese Entscheidung getroffen wurde, sollte in weiterer Folge, in Abhängigkeit vom identifizierten Risiko für wesentliche Falschaussagen, überlegt werden, ob eine externe Saldenbestätigungsaktion geeignete Prüfungsnachweise hinsichtlich dieses Risikos liefern könnte.

b) Externe Bestätigungen werden hinsichtlich Aussagen zB über die Einbringlichkeit (Bewertung) oder den Ausweis von Forderungssalden weniger relevante Prüfungsnachweise liefern als zB über deren Vorhandensein.

c) Keine Änderung der Einschätzung, ISA 330.19 stellt die Frage ob externe Saldenbestätigungen eingeholt werden, ebenfalls ins pflichtgemäße Ermessen des Abschlussprüfers.

zu Aufgabe 8):

a) Bestellung, Verantwortlichkeit und Entlohnung des Gründungsprüfers:

Bestellung: § 247 Abs 1 und 3 AktG: Gründungsprüfer wird nach § 25 Abs 3 AktG durch das Gericht bestellt; idR folgt das Gericht einem Vorschlag (Dreiervorschlag); Wirtschaftsprüfer und entsprechende Gesellschaften (§ 25 Abs 4 AktG).

Verantwortlichkeit: § 42 AktG (Verantwortlichkeit der Gründungsprüfer); Verweis auf § 275 Abs 1 – 4 UGB: Gründungsprüfer, Gehilfen und mitwirkende Vertreter einer Prüfungsgesellschaft: Verschwiegenheit, Verwertung von Geschäftsgeheimnissen; Obliegenheitsverletzung: Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Gründungsprüfer: Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung; Unterscheidung Vorsatz und Fahrlässigkeit; Staffelung der Schadenersatzpflicht bei Fahrlässigkeit.

Qualitätssicherungsmaßnahmen: zB Auswahl der Mitarbeiter, theoretische und praktische Schulung, Verschwiegenheitsbelehrung,

Entlohnung des Gründungsprüfers: § 27 Abs 2 AktG; Anspruch auf Ersatz der

b) Notwendigkeit einer Gründungsprüfung:

§ 247 AktG schreibt dabei ua die Gründungsprüfung nach § 25 Abs 2 AktG solcher Umwandlungsvorgänge zwingend vor. Nach § 247 Abs 2 AktG gelten für die Umwandlung, soweit dies durch spezielle Vorschriften nicht anders geregelt ist, die §§ 19, 20, 24 - 27, 31, 39 - 47 AktG sinngemäß. Den Gründern stehen die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, gleich.

Themen sind insbesondere:

Gründerversammlung

Satzung (it erforderlichen Festsetzungen nach § 20 AktG)

Kapitalaufbringung mit Sacheinlage (formale Festsetzungen, materielle Prüfungshandlungen zur Werthaltigkeit)

Übernahme der Aktien

Organbestellungen

Bestellung des ersten Abschlussprüfers

Angemessenheit von Gründungsaufwendungen und allfälligen Sondervorteilen

Bericht der Gründer (siehe § 247 Abs 2 AktG)

Prüfungsbericht der Organe

Umwandlungsbilanz, Eröffnungsbilanz (Darstellung Eigenkapital)¹⁰

Die Gründungsprüfung hat sich nach § 247 AktG namentlich darauf zu erstrecken, ob die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt ist. Die Umwandlungsprüfung hat sich daher darauf zu erstrecken, ob die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Zeitpunkt der Firmenbuchanmeldung: nicht älter als 9 Monate, sie hat gemäß § 246 Abs 3 AktG den §§ 189 - 220 UGB zu entsprechen.

Mangels Prüfung des Jahresabschlusses: eigene Prüfung der Umwandlungsbilanz, die sich auf alle Posten im Sinne einer Erstprüfung zu erstrecken hat.